

BENUTZUNGSORDNUNG

für die Hochschulbibliothek der Alice-Salomon-Hochschule Berlin Fachhochschule für Soziale Arbeit, Gesundheit, Erziehung und Bildung

Präambel

Der Akademische Senat hat am 8.11.2011 gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 Berliner Hochschulgesetz in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) folgende Satzung beschlossen.

Alle Amts-, Status-, Funktions-, Berufsbezeichnungen o. Ä. betreffen Frauen und Männer gleichermaßen und werden in der entsprechenden weiblichen Form verwendet.

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Benutzungsordnung gilt für die Hochschulbibliothek der ASH Berlin.
2. Die jeweils gültige Fassung dieser Ordnung wird in der Hochschulbibliothek sowie den einschlägigen Amtlichen Mitteilungen der ASH Berlin bekannt gemacht.

§ 2 Aufgabe der Hochschulbibliothek

Die Hochschulbibliothek ist als wissenschaftliche Bibliothek eine zentrale Einrichtung der ASH Berlin. Sie dient dem Studium, der Lehre, der Forschung sowie der Fort- und Weiterbildung. Sie erfüllt ihre Aufgaben, indem sie:

1. ihre Bestände in ihren Räumen zur Benutzung bereithält,
2. den überwiegenden Teil ihrer Bestände zur Benutzung außerhalb der Hochschulbibliothek ausleiht,
3. auf der Grundlage ihrer Kataloge und Datenbanken Auskünfte erteilt und Geräte zur Herstellung von Kopien aus Bibliotheksmaterialien bereitstellt.

§ 3 Rechtscharakter des Benutzungsverhältnisses

Zwischen der Hochschulbibliothek und den Benutzer und Benutzerinnen wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

§ 4 Urheberrechtliche Bestimmungen (UrhG)

1. Bei urheberrechtlich geschütztem Bibliotheksgut dürfen Reproduktionen nur für den eigenen Gebrauch hergestellt werden. Werke dürfen nur in Teilen, nicht aber in ihrer Gesamtheit kopiert werden. Für die Beachtung der urheber- oder persönlichkeitsrechtlichen Vorschriften (z. B. Copyright) in der jeweils geltenden Fassung sind die Benutzer und Benutzerinnen verantwortlich.
2. Auch bei der Inanspruchnahme der PC-Benutzerarbeitsplätze sowie von Datenträgern und anderen elektronischen Ressourcen sind die einschlägigen Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes zu beachten. Die Rechte der Hersteller sind zu wahren.

§ 5 Datenverarbeitung

1. Für die Benutzung der Hochschulbibliothek werden folgende personenbezogenen Daten erfasst: Name (ggf. Geburtsname), Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift, e-Mail-Adresse, Personalausweis- oder Reisepassnummer, Matrikelnummer sowie die Nummer des Bibliotheksausweises.
2. Die Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

3. Die Hochschulbibliothek erteilt ihren Benutzer und Benutzerinnen weder Auskünfte über den aktuellen Entleiher eines Mediums, noch sonstige Auskünfte über andere Benutzer und Benutzerinnen.

§ 6 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten werden von der Hochschulbibliothek im Einvernehmen mit der Bibliothekskommission festgelegt, vom Akademischen Senat gebilligt und durch Aushang sowie auf der Bibliothekshomepage bekannt gegeben.
2. Die Hochschulbibliothek kann aus triftigem Grund zeitweise geschlossen werden. Eine vorübergehende Schließung wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Allgemeine Hausordnung

§ 7 Allgemeine Benutzungspflichten

1. Im Interesse aller Benutzer und Benutzerinnen ist in der Bibliothek Ruhe zu wahren. Jedes die Arbeit Anderer störende oder erschwerende Verhalten hat zu unterbleiben. Rauchen, Essen und Trinken sowie die Mitnahme von Taschen, Überbekleidung, Lebensmitteln, Tieren etc. in die Bibliotheksräume ist untersagt. Mobiltelefone sind auszuschalten bzw. lautlos zu stellen.
2. Im Flur- und Eingangsbereich der Hochschulbibliothek stehen Garderobenständer und Schließfächer zur Nutzung bereit. Sie sind unbewacht. Bei Verlust und/oder Beschädigung der in den Schließfächern und der Garderobe gelagerten Gegenstände bzw. Kleidung wird keine Haftung übernommen. Das gilt auch für die von Benutzer und Benutzerinnen in die Hochschulbibliothek mitgebrachten Gegenstände, Geld oder Wertsachen. Eine Dauerbelegung ist untersagt. Die Nutzung der Schließfächer und der Garderobe innerhalb der Bibliothek ist auf die Öffnungszeiten der Hochschulbibliothek beschränkt. Die Hochschulbibliothek ist berechtigt, nicht fristgemäß geleerte Schließfächer (auch außerhalb der Bibliothek) zu räumen und die entnommenen Gegenstände als Fundsachen zu behandeln.
3. Das Bibliotheksgut und alle Einrichtungen sind sorgfältig und schonend zu behandeln und vor jeder Beschädigung zu bewahren. Es ist verboten, in den Medien Stellen an- oder auszustreichen, Randbemerkungen oder andere Eintragungen zu machen usw.
4. Die Benutzer und Benutzerinnen sind verpflichtet, Bibliotheksgut bei der Aushändigung auf ihren einwandfreien Zustand zu überprüfen und festgestellte Schäden dem Bibliothekspersonal sofort mitzuteilen.
5. Die Benutzer und Benutzerinnen sind zudem angehalten, den Verlust eines ihnen ausgehändigten Mediums unverzüglich mitzuteilen. Die Weitergabe an Dritte ist untersagt.
6. Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, Benutzer und Benutzerinnen Weisungen zur Einhaltung der Benutzungsordnung zu erteilen, denen Folge zu leisten ist. Bei Zuwiderhandlung gegen die Benutzungsordnung ist das Bibliothekspersonal autorisiert, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die Funktionsfähigkeit der Hochschulbibliothek zu wahren.
7. Das Bibliothekspersonal kann die Benutzer und Benutzerinnen auffordern, den Benutzerausweis oder den amtlichen Ausweis und den Inhalt von Aktenmappen, Handtaschen und ähnlichen Behältnissen vorzuzeigen.

§ 7a Ergänzende Benutzungsregelungen für PC-Arbeitsplätze in der Hochschulbibliothek

1. Die Bibliothek haftet nicht für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer und Benutzerinnen der PC-Arbeitsplätze sowie von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzer und Benutzerinnen und Internetdienstleistern.
2. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die Benutzer und Benutzerinnen auf Grund von fehlerhaften Inhalten der genutzten Medien, durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort

angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern sowie durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.

3. Die Bibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.
4. Benutzer und Benutzerinnen verpflichten sich, die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den PC-Arbeitsplätzen gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten, keine Dateien und Programme der Hochschulbibliothek oder Dritter zu manipulieren sowie keine geschützten Daten zu nutzen.
5. Benutzer und Benutzerinnen verpflichten sich ferner, die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Bibliothek entstehen, zu übernehmen und bei Weitergabe ihrer Zugangsberechtigung an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen.
6. Es ist nicht gestattet, Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen, technische Störungen selbständig zu beheben, Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren.

§ 8 Haftung

1. Eine Haftung mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit im Rahmen der Nutzung der Hochschulbibliothek wird ausgeschlossen.
2. Die Hochschulbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind.
3. Eine Haftung für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die von der Hochschulbibliothek in Verwahrung genommen wurden, besteht nur, wenn die Gegenstände bis zum Ende der Öffnungszeiten der Hochschulbibliothek zurückgefordert werden. Eine Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Für Geld und sonstige Wertsachen sowie für in die Hochschulbibliothek mitgebrachte Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
4. Eltern haften für ihre minderjährigen Kinder.

Benutzungsbestimmungen

§ 9 Benutzungsberechtigung

1. Die Hochschulbibliothek steht den aktuellen und ehemaligen Mitgliedern der ASH Berlin (einschließlich Gast- und NebenhörerInnen) zur Verfügung.
2. Nichthochschulangehörige sind, sofern sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz in Berlin oder Brandenburg haben, ebenso zur Nutzung der Hochschulbibliothek berechtigt.
3. Die Benutzungsberechtigung kann im Einzelfall auch auf weitere Personen befristet ausgedehnt werden.
4. Für nicht grundständige Studiengänge können Sondervereinbarungen für die Nutzung der Hochschulbibliothek getroffen werden.
5. Eine Benutzung durch juristische Personen ist ausgeschlossen.
6. Eine Beendigung der Zugehörigkeit zur ASH Berlin ist der Hochschulbibliothek in jedem Fall mitzuteilen. Die Benutzungsberechtigung erlischt, soweit kein anderer Benutzerstatus vereinbart wird. Die Pflichten aus dem Benutzungsverhältnis bestehen auch nach dessen Beendigung weiter.

§ 10 Benutzungsvoraussetzung

1. Voraussetzung für die Benutzung der Hochschulbibliothek ist neben der in § 9 geltenden Benutzungsberechtigung die Anerkennung der Benutzungsordnung. Die Anerkennung erfolgt durch Unterschrift bzw. durch die Inanspruchnahme der Hochschulbibliothek.
2. Die Ausleihe von Beständen der Hochschulbibliothek setzt eine Anmeldung und den Besitz eines gültigen Bibliotheksausweises voraus. Die Anmeldung erfolgt für alle Benutzer und Benutzerinnen auf Vorlage des gültigen Personalausweises oder Reisepasses und gültiger Meldebescheinigung. Studierende der ASH Berlin legen zusätzlich den gültigen Studierendenausweis vor.
3. Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und kann bei Ablauf der Gültigkeit verlängert werden. Eine Ausleihe mit einem fremden Bibliotheksausweis ist unzulässig. Im Ausnahmefall können Benutzer und Benutzerinnen einer Person ihres Vertrauens eine schriftliche Vollmacht erteilen.
4. Die Änderung der Anschrift, der persönlichen Daten sowie der Verlust des Bibliotheksausweises ist der Hochschulbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Benutzer und Benutzerinnen haften solange für Schäden, die durch Missbrauch abhanden gekommener Bibliotheksausweise entstehen, bis sie den Verlust in der Hochschulbibliothek gemeldet haben. Muss bei Verlust oder Beschädigung des Bibliotheksausweises ein neuer ausgestellt werden, wird eine Gebühr gemäß der geltenden Gebührenordnung der ASH erhoben.

§ 11 Entlastung der Studierenden der ASH Berlin

Bei Beendigung des Studiums müssen alle aus der Hochschulbibliothek entliehenen Medien zurückgegeben werden. Die Abschlusszeugnisse werden erst dann ausgehändigt, wenn eine Entlastungsbestätigung der Hochschulbibliothek vorliegt.

§ 12 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer und Benutzerinnen, die wiederholt die Leihfrist überschreiten, die Rückgabe geliehener Medien trotz Mahnung verweigern, fällige Kosten und Gebühren nicht bezahlen, Werke oder deren Teile widerrechtlich aus der Hochschulbibliothek entfernen oder sonst in grober Weise gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweise oder auf Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden. Die Hochschulleitung wird informiert.

Ausleihmodalitäten

§ 13 Ausleihe

1. Die Ausleihfrist beträgt in der Regel 20 Öffnungstage. Hiervon ausgenommen sind die in § 14 aufgeführten Sonderbestände. Die Hochschulbibliothek kann in besonderen Fällen längere Fristen gewähren, insbesondere während der Semesterferien. Aus dienstlichen Gründen kann die Hochschulbibliothek ein entliehenes Werk jederzeit zurückfordern.
2. Die Anzahl der ausgeliehenen Medien kann begrenzt werden.
3. Entlehene Medien können verlängert werden, sofern für sie keine Vorbestellung vorliegt. Verlängerungen sollten vor Ablauf der Leihfrist selbständig über den Online-Katalog (OPAC) erfolgen. Im Ausnahmefall ist auch eine persönliche, schriftliche oder fernmündliche Verlängerung möglich, ohne dass dadurch Ansprüche aus etwaigen Missverständnissen bei der fernmündlichen oder elektronischen Übermittlung einer Verlängerung hergeleitet werden können. Nach der zweiten Verlängerung ist die Medieneinheit vorzulegen. Eine erneute Ausleihe ist möglich, wenn keine Vorbestellung vorliegt.
4. Entlehene Medien können vorbestellt werden. Die Benachrichtigung über das Eintreffen der Medien erfolgt per e-Mail oder Brief. Eine Vorbestellung ist laut § 2 der Gebührenordnung der ASH Berlin gebührenpflichtig. Das vorbestellte Medium liegt 10 Öffnungstage ab Benachrichtigungsdatum in der Hochschulbibliothek zur Abholung bereit.

§ 13a Besondere Ausleihbedingungen

1. Für das haupt- und nebenberufliche wissenschaftliche Personal sowie die Verwaltungsmitarbeiter der ASH Berlin gelten die nachfolgenden besonderen Ausleihbedingungen.
 - a. Die Leihfrist für ausleihbare Medien beträgt 130 Öffnungstage. Mit Ablauf der Ausleihfrist sind die ausgeliehenen Medien ohne eine besondere Aufforderung zurückzugeben, oder es muss eine Verlängerung der Leihfrist vorgenommen werden. Wegen der besonderen Länge der Ausleihfrist ist nur eine Verlängerungen um weitere 130 Öffnungstage möglich. Eine erneute Ausleihe ist möglich, wenn keine Vorbestellung vorliegt.
 - b. Für nicht fristgemäß zurückgegebene bzw. verlängerte Medien finden § 7 Gebühren und § 14 Säumnisgebühren und Ersatzpflicht Anwendung.
 - c. Die Anzahl der ausgeliehenen Medien ist auf hundert Werke begrenzt.
2. Menschen mit Behinderung können unter Vorlage des Behindertenausweises eine längere (130 Öffnungstage) Ausleihfrist erhalten. Ansonsten gelten die Vorschriften über Säumnisgebühren, Ersatzpflicht und Ausschluss aus der Bibliotheksnutzung auch für diesen Personenkreis.
3. Für die Teilnehmer an Fern- und Onlinekursen gelten die Ausleihfristen von 60 Öffnungstagen. Wegen der besonderen Länge der Ausleihfrist ist nur eine Verlängerungen um weitere 60 Öffnungstage möglich. Ansonsten gelten die Vorschriften über Säumnisgebühren, Ersatzpflicht und Ausschluss aus der Bibliotheksnutzung auch für diesen Personenkreis.

§ 14 Benutzung von Sonderbeständen

1. Von der Ausleihe ausgenommen sind:
 - a) Abschlussarbeiten
 - b) Handapparate-Exemplare
 - c) Loseblattsammlungen
 - d) Präsenzexemplare
 - e) Zeitschriften (laufende und gebundene Zeitschriftenjahrgänge).

Sie können in den Bibliotheksräumen eingesehen werden.

2. In der Regel kann aus oben genannten Medien unter Beachtung von § 4 in den Räumen der Hochschulbibliothek kopiert werden.
3. Der audiovisuelle Medienbestand der Hochschulbibliothek wird ausschließlich zur Benutzung im Hause bereitgestellt. Audiovisuelle Medien dürfen nur zum wissenschaftlichen und Unterrichtsgebrauch zugänglich gemacht werden und unterliegen den geltenden Bestimmungen des Urheberrechts. Die Rückgabe hat am Tag der Ausleihe zu erfolgen.
4. Literatur-Datenbanken, elektronische Bücher (E-Books) und Zeitschriften (E-Journals) stehen den Benutzer und Benutzerinnen während der Öffnungszeiten der Hochschule an allen PC-Arbeitsplätzen zur Verfügung. Bei der Nutzung der elektronischen Ressourcen sind die Benutzungsbedingungen der jeweiligen Hersteller / Herausgeber zu beachten.

§ 15 Rückgabe

1. Alle Benutzer und Benutzerinnen sind zur Einhaltung der Leihfrist verpflichtet. Bei der Anmeldung werden von den Benutzer und Benutzerinnen aktuelle e-Mail-Adressen erhoben. Benutzer und Benutzerinnen, die über eine e-Mail-Adresse verfügen, erhalten eine Woche vor Leihfristende eine Benachrichtigung, um ihre Medien rechtzeitig zu verlängern oder gebührenfrei abzugeben. Wurde einmal keine Erinnerungsmail versendet, erwächst daraus kein Anspruch auf Gebührenerlass. Benutzer und Benutzerinnen, die über keine e-Mail-Adresse verfügen, erhalten kein Erinnerungsschreiben.
2. Spätestens mit Ablauf der Leihfrist sowie bei Wegfall der Benutzungsberechtigung müssen die Medien unaufgefordert an die Hochschulbibliothek zurückzugeben werden.

3. Dies gilt auch im Falle einer Vormerkung.
4. Entlehene Medien können auf dem Postweg oder durch Paketdienste zurückgegeben werden. Für auf diesem Wege verloren gegangene Medien kommen die Benutzer und Benutzerinnen auf. Außerhalb der Öffnungszeiten der Hochschulbibliothek steht im Eingangsbereich der ASH Berlin ein Rückgabekasten zur Benutzung zur Verfügung.

§ 16 Säumnisgebühren und Ersatzpflicht

1. Bei Überschreitung der Leihfrist werden Säumnisgebühren gem. der geltenden Gebührenordnung der Hochschulbibliothek der ASH Berlin erhoben.
2. Die Versendung der ersten und zweiten Mahnung erfolgt per e-Mail. Benutzer und Benutzerinnen, die keine e-Mail-Adresse bei der Bibliothek angegeben haben, erhalten die Mahnschreiben auf dem Postweg. Die dritte Mahnung erfolgt grundsätzlich per Post.
3. Kommen die Benutzer und Benutzerinnen der dreimaligen Aufforderung zur Rückgabe nicht nach, wird ein Verwaltungszwangsverfahren eingeleitet. Ihnen werden bis zur Erfüllung der entstandenen Verpflichtungen keine weiteren Medien ausgeliehen und andere ausgeliehene Medien nicht verlängert.
4. Für Medien, die nach dreimaliger Mahnung nicht zurückgegeben worden sind, kann unbeschadet der weiter bestehenden Rückgabepflichtung auf Kosten der Benutzer und Benutzerinnen die Ersatzbeschaffung eingeleitet werden. Für die Ersatzbeschaffung werden Bearbeitungsgebühren gem. der geltenden Gebührenordnung der Hochschulbibliothek erhoben.
5. Für verloren gegangene oder stark beschädigte Medium muss unverzüglich ein gleichwertiges Ersatzexemplar beschaffen werden, auch wenn ein persönliches Verschulden nicht vorliegt. Ist das Medium vergriffen, so haben die Benutzer und Benutzerinnen die Kosten der Wiederbeschaffung oder, wenn die Wiederbeschaffung nicht möglich ist, die Kopier- und Bindekosten zu ersetzen. Erfolgt die Ersatzbeschaffung durch die Benutzer und Benutzerin nicht, übernimmt die Hochschulbibliothek die jeweilige Ersatzbeschaffung auf Kosten der Benutzer und Benutzerinnen. Für die Ersatzbeschaffung werden Bearbeitungsgebühren gem. der geltenden Gebührenordnung der Hochschulbibliothek erhoben.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der ASH Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzerordnung für die Hochschulbibliothek der ASH Berlin vom 28. Dezember 2005 außer Kraft.

Prof. Dr. Theda Borde
- Rektorin -